

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2021/101/1
öffentlich		
Datum 24.02.2022	Aktenzeichen II	Federführend: Herr Jötten

Betreff

Bußgeldkatalog für baurechtliche Verstöße

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung	Datum 14.03.2022	Berichterstatter Herr Kubczigk		
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
X	Statusbericht an zuständigen Ausschuss			
	Abschlussbericht			

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg beschließt den in der **Anlage** beigefügten Bußgeldkatalog für baurechtliche Verstöße.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 02.06.2021 wurde über die Einführung eines Bußgeldkataloges für baurechtliche Verstöße beraten. In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 16.06.2021 wurde angeregt, einen solchen zu erstellen, um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einheitlicher und vergleichbarer zu gestalten. In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 20.10.2021 wurde ein erster Entwurf des Bußgeldkataloges vorgestellt. Nunmehr erfolgt die Vorlage eines aufgrund von Anregungen überarbeiteten Bußgeldkataloges.

Dieser Bußgeldkatalog stellt vor allem eine Empfehlung hinsichtlich der Höhe der Geldbuße dar. Er umfasst Geldbußen im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und gilt für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Ahrensburg. Das OWiG bezweckt, dass ordnungswidrige Zustände beseitigt oder ihr Entstehen verhindert werden. Es sollen der Kommune aber keine weiteren Einnahmequellen erschlossen werden. Die im Bußgeldkatalog aufgeführten Mindest- und Höchstbeträge orientieren sich am § 17 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit der entsprechenden gesetzlichen Regelung (hier: § 82 LBO). Die Höchstbeträge gelten hierbei für die vorsätzliche Begehung. Bei Fahrlässigkeit ist die Hälfte hiervon als Höchstbetrag anzusetzen. Nach § 17 Abs. 3 OWiG sind

die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft, Grundlage für die Bemessung der Geldbuße. Dementsprechend sind die im Katalog angegebenen Sätze nur Regelsätze. Von ihnen kann sowohl nach oben als auch nach unten abgewichen werden, wenn der Einzelfall dies rechtfertigt. Beispielsweise kann eine Korrektur nach oben angemessen sein, wenn nur so der wirtschaftliche Vorteil nach § 17 Abs. 4 OWiG abgeschöpft werden kann. Eine Korrektur nach unten kann bspw. aufgrund schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse des Täters angemessen sein.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:
Bußgeldkatalog für baurechtliche Verstöße